



REIT- U. FAHRVEREIN IDSTEIN E.V.

Stand: November 2013

Betriebsordnung Reitanlage

Die Reitanlage ist Eigentum des Reit- und Fahrvereins Idstein e.V. und kann daher grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Die Reitanlage umfasst die Reithalle und deren Außenbereich (ohne die zum Stallbereich gehörenden Flächen) sowie die Außenreitplätze.

A. Aufenthalt

- 1) Das Betreten der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet.
- 3) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Reitanlage nur in Begleitung Erwachsener nutzen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 4) Hunde sind auf der Reitanlage grundsätzlich im Hallenbereich (Durchgang und Tribüne) sowie im Bereich sämtlicher Außenreitplätze anzuleinen.

Im Hofbereich dürfen Hunde nur dann ohne Leine geführt werden, wenn sie sich im unmittelbaren Einflussbereich (bei Fuß) ihrer Besitzer/Hundeführer aufhalten.

Im Stallbereich (Innenboxen, Putzplatz, Außenboxen, Paddockboxen) dürfen die Hunde der Stallpächterin und der Einsteller im Einflussbereich ihrer Besitzer/Hundeführer frei laufen.

- 5) Pferde, die sich nicht in der Reitbahn befinden, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anbindeplätzen angebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass von den so angebundenen Pferden keine Gefahr für Personen und andere Pferde ausgeht.

B. Haftung

- 1) Der Reit- und Fahrverein Idstein e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden, die befugten und unbefugten Personen während des Aufenthalts auf der Reitanlage durch den Umgang mit Pferden oder anderweitig erleiden.
- 2) Die Reitanlagennutzer und andere befugte Personen haften in vollem Umfang für alle Schäden, die sie verursachen.

C. Reitbetrieb allgemein

- 1) Grundsätzlich gilt auf der Reitanlage die Bahnordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN (siehe nebenstehenden Aushang). Reitlehrer und Übungsleiter haben die Aufgabe, ihre Reitschüler mit dieser Bahnordnung vertraut zu machen. Zudem gelten nachfolgende Regeln:
- 2) Longieren ist ausschließlich unter folgenden Bedingungen gestattet:

Befindet sich außer der longierenden Person noch **ein** weiterer Reiter in der Reitbahn, so darf **mit dessen Einverständnis** auf einem Außenzirkel **bis zu 20 Minuten** ein Pferd longiert werden.

Das **Longieren eines Reitschülers** ist erlaubt in Schritt und Trab auf kleinstem Zirkel, wenn sich **nicht mehr als drei** weitere Reiter in der Reitbahn befinden, **die alle ihr Einverständnis erklärt haben**.

- 3) In der Reithalle gilt grundsätzlich "links" vor "rechts". Dem Reiter mit der höheren Gangart ist Vorrang zu gewähren. Für das Halten, das Auf- und Absitzen, den Pferdewechsel, das Nachgurten und ähnliches ist die Mitte eines der beiden Zirkel aufzusuchen. Laute Unterhaltung, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen. Die Longierpeitsche darf nur sachgerecht eingesetzt werden, wobei bei Anwesenheit anderer Reiter der Einsatz derselben auf ein Minimum reduziert werden sollte. Es ist stets darauf zu achten, einen Mindestabstand von circa 2,50 m zu anderen Pferden einzuhalten.
- 4) Der Aufbau und das Überreiten von Sprüngen ist in der Reithalle nur während speziell eingerichteter Springstunden oder während der für das Springen bevorrangigten Hallennutzungszeiten gestattet. Diese Zeiten können dem jeweils geltenden Hallennutzungsplan entnommen werden.
- 5) Fahren und Voltigieren erfolgt ebenfalls zu den im jeweilig geltenden Anlagennutzungsplan festgelegten Zeiten.

D. Reitunterricht

- 1) Reitunterricht darf auf der Reitanlage grundsätzlich durch die vereinseigenen Reitlehrer/Übungsleiter erteilt werden. Unterricht durch eine(n) vereinsfremde(n) Reitlehrer/in Übungsleiter/in bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Vereinsvorstand.
- 2) Reitlehrer/Übungsleiter müssen sicherstellen, dass neue Reitschüler vor der ersten Reitstunde einen ausgefüllten Vereinsaufnahmeantrag abgeben. Dies ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.
- 3) In der Wintersaison jeweils zwischen dem **01. November und dem 30. April** gilt folgende Regelung für die Erteilung von **Reitunterricht in der Reithalle**:

Grundsätzlich darf jedes Pferd maximal eine Stunde (60 Minuten) pro Tag im Reitunterricht bei einem Reitlehrer oder Übungsleiter in der Reithalle laufen.

Bei gleichzeitiger Erteilung von Reitunterricht in der Reithalle durch mehr als einen Reitlehrer/Übungsleiter ist nur einer davon berechtigt, sich während des Reitunterrichts in der Reitbahn aufzuhalten. Die anderen Reitlehrer/Übungsleiter erteilen den Unterricht per

Head Set von der Tribüne aus. Zwei Head Sets werden vom Verein zur Verfügung gestellt und jeder Reitlehrer/Übungsleiter erhält entsprechenden Zugang.

Jeder Reitlehrer/Übungsleiter darf **maximal zwei Stunden/Tag** seinen Unterricht von der Reitbahn aus und ohne Head Set erteilen. Diese Regelung gilt **nicht nur während der gleichzeitigen Anwesenheit mehrerer Reitlehrer, sondern auch bei Anwesenheit mindestens eines anderen Reiters in der Reithalle**. Um eine entsprechende Planung zu gewährleisten, müssen **alle geplanten Reitstunden für eine Woche im Voraus in die Tafel am Halleneingang eingetragen und entsprechend gekennzeichnet werden, ob der jeweilige Reitlehrer den Unterricht von der Reitbahn aus (R) oder von der Tribüne aus (T) erteilen wird**. Bei möglichen Überschneidungen hat der Reitlehrer/Übungsleiter den Vorrang, der sich zuerst in den Plan eingetragen hat.

Diese Regelung gilt nicht für Springunterricht in der Halle, da dieser sowieso nur zu den im Hallenbelegungsplan als „Springen bevorrangigt“ markierten Zeiten oder im Rahmen von Vereinslehrgängen/Vereinspringstunden stattfinden kann (siehe auch Punkt C.4 oben).

E. Sonstiges

- 1) Die Reithallenbande ist stets freizuhalten. Jacken, Decken etc. müssen auf den dafür vorgesehenen Tischen auf der Tribüne abgelegt werden.
- 2) Bei Arbeitseinsätzen des Vereins, die Arbeiten in der Reithalle oder auf den Außenplätzen beinhalten, sollten alle Reiter/Reitlehrer/Übungsleiter entsprechende Kooperationsbereitschaft zeigen, d.h. die Durchführung der Arbeiten hat in solchen Fällen Vorrang vor dem Reitbetrieb.
- 3) Reitlehrer/Übungsleiter sind verpflichtet, ihre Reitschüler auf die Pflicht zum Abäppeln sowohl in der Halle als auch auf den Außenplätzen hinzuweisen. Das Abäppeln sollte zeitnah erfolgen, d.h. entweder unmittelbar während der Reitstunde oder direkt danach.

F. Zuwiderhandlungen/Verstöße

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vereinsvorstand vor, entsprechende Maßnahmen gegen die betreffenden Personen zu ergreifen.

Idstein, im November 2013

Der Vorstand des Reit- und Fahrvereins Idstein e.V.